

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	XVII
Quellen- und Literaturverzeichnis .....	XXI
I. Quellen .....	XXI
1. Ungedruckte Quellen .....	XXI
2. Frühneuzeitliche Drucke (bis 1800) .....	XXI
3. Gedruckte Quellen (Editionen, Quellensammlungen, Faksimiles) .....	XXV
II. Literatur .....	XXIX
Einleitung .....	1
I. Untersuchungsgegenstand .....	2
II. Zielsetzung .....	5
III. Gang der Untersuchung .....	10
A. Grundlagen: Die Lehnrechtsglosse als Zeugnis früher deutscher Rechtswissenschaft	
I. Einführender Überblick über die Quelle .....	14
II. Zum Forschungsstand .....	16
1. Die Forschung zur Lehnrechtsglosse .....	16
2. Verortung in größere Kontexte rechtshistorischer Forschung .....	25
a) Rechtsgeschichte als Rezeptionsgeschichte .....	25
b) Neuere Entwicklungen in der Sachsenspiegelforschung .....	35
c) Das changierende Bild des Lehnswesens .....	41
III. Kleine Geschichte einer <i>iurisprudentia romano-saxonica</i> .....	48
1. Eingrenzung der Quellen .....	50
a) Schriftrecht als Voraussetzung für Rechtswissenschaft .....	50
b) Beschränkung auf die sächsische Rechtsliteratur des Spätmittelalters .....	54
2. Bestandsaufnahme: Frühe wissenschaftliche Bearbeitung des sächsisch-magdeburgischen Rechts .....	58
a) Werke .....	58
b) Autoren .....	75
3. Gemeinsame Charakteristika .....	83

IV. Ergebnis: Gattungszugehörigkeit der Lehnrechtsglosse . . . . .	86
B. Quellenlage: Zur Bestimmung der ursprünglichen Textfassung der Lehnrechtsglosse	
I. Die Überlieferung der Lehnrechtsglosse . . . . .	89
1. Handschriften . . . . .	89
a) Die Handschriften der Klasse K . . . . .	93
b) Die Handschriften der Klasse L . . . . .	96
c) Die Textzeugen der Klasse W . . . . .	98
d) Die Handschrift der Stendaler Glosse . . . . .	102
1. Entstehungszeitpunkt 105 – 2. Benutzung einer <i>Glossa ordinaria</i> zum Lehnrecht 106 – 3. Quellen des Stendaler Glossators 108	
2. Frühe Drucke . . . . .	111
a) Der Augsburger Primärdruck von 1516 . . . . .	111
1. Die Handschrift Br <sub>3</sub> als Vorlage für die Stendaler Glosse 112 – 2. Die unbekannte Vorlage der kürzeren niederdeutschen Lehnrechtsglosse 115	
b) Die übrigen frühen Drucke . . . . .	116
1. Vorwiegender Abdruck der Klasse L 119 – 2. Herausbildung von „Standardausgaben“ des Sächsischen Rechts 120 – 3. Die verlorene Erstausgabe 122 – 4. Die Inkunabeln aus Augsburg 123 – 5. Die Ausgabe 1516 mit Stendaler und kürzerer Lehnrechtsglosse 125 – 6. Die Zobel'sche Aktualisierung von 1537 125 – 7. Die Drucke des Nicolaus Wolrab aus Leipzig und Bautzen 129 – 8. Ein neuer Lehnrechtskommentar des Christoph Zobel 130	
3. Ausblick: Hinweise auf die Rezeption der Glosse . . . . .	134
a) Spätmittelalterliche Rechtsgutachten . . . . .	135
b) Feudistische Literatur . . . . .	138
4. Zwischenergebnis: Fokussierung auf die „gewöhnliche“ Lehnrechtsglosse . . . . .	146
II. Verhältnis der Textklassen K, L und W zueinander . . . . .	147
1. Die Textentwicklung nach Homeyer . . . . .	148
2. Zweifel am herkömmlichen Modell . . . . .	150
a) Kritik am Modell der Texterweiterung . . . . .	150
b) Erste Indizien für eine Textkürzung . . . . .	153
3. Vergleich der Textklassen K und L . . . . .	157
a) Erste Charakterisierung der Auslassungen in K . . . . .	158
b) Die Vorrede der Klasse L . . . . .	162

c)	Die Summarien der Klasse L . . . . .	163
d)	Die gekürzten <i>continuationes</i> . . . . .	165
e)	Die abbrechenden Aufzählungen . . . . .	168
f)	Die unvollständigen <i>quaestiones</i> . . . . .	174
g)	Die fehlenden Urteilsfragen . . . . .	184
h)	Fazit: Die längere als die frühere Textklasse. . . . .	189
i)	Mögliche Hintergründe des Kürzungsvorgangs . . . . .	191
4.	Das Problem der Klasse W . . . . .	195
a)	Zeugnisse über Nikolaus Wurm . . . . .	196
1.	Die Quellenlage 197 – 2. Interpretation der Quellen 198 – 3. Unbewiesene Vermutungen 204	
b)	Überprüfungsbedürftigkeit des „Wurm’schen Frühwerks“ . . . . .	206
1.	Zusammengehörigkeit der schlesischen Überlieferungsträger 207 – 2. Gab es eine Schreibstube des Nikolaus Wurm? 212 – 3. Äußere Argumente für die Zuschreibung der Glossenarbeiten 214 – 4. Innere Argumente für die Zuschreibung der Glossenarbeiten 215 – 5. Fazit: Keine Beweise für eine Urheberschaft Wurms 220	
c)	Merkmale der „Wurm’schen“ Lehnrechtsglosse . . . . .	223
1.	Das deutsche Textplus: Verhältnismäßig geringe Unterschiede zwischen L und W 224 – 2. Das lateinische Textplus: Die ausgeschriebenen Allegationen 224 – 3. Das lateinische Seneca-Zitat 226 – 4. Vergleich mit der „Wurm’schen“ Landrechtsglosse 228 – 5. Zur Frage der Textentwicklung 233	
d)	Fazit: Offene Fragen. . . . .	236
5.	Zwischenergebnis: Neues Modell der Textentwicklung . .	239
6.	Maßgebliche Textgrundlage(n) . . . . .	241
III.	Ergebnis: Hervortreten einer <i>Glossa ordinaria</i> des Lehnrechts . . . . .	243
C.	Arbeitstechnik des Glossators: Die Übertragung gelehrter Methode auf das deutsche Recht	
I.	Entstehungshintergrund . . . . .	247
1.	Datierung. . . . .	248
a)	<i>Termini post</i> und <i>ante quem</i> . . . . .	249
b)	Verhältnis zu anderen Schriften . . . . .	250
2.	Ort und Anlass der Abfassung . . . . .	258
3.	Annäherungen an den unbekanntem Glossator . . . . .	262

a)	Ein oder mehrere Verfasser? . . . . .	264
b)	Ausschluss Johans von Buch . . . . .	269
c)	Über eine mögliche Verfasserschaft Nikolaus Wurms. . . . .	279
d)	Zum Bildungshintergrund des Glossators . . . . .	283
1.	Eingrenzung des möglichen Studienorts 284 – 2. Exkurs: Inhalte, Methoden und Ziele des Bologneser Rechtsunterrichts 294 – 3. Kenntnisse im einheimischen Sächsischen Recht 311 – 4. Fazit: Ein Wanderer zwischen den Welten 312	
e)	Abfassung durch einen Geistlichen? . . . . .	314
4.	Zusammenfassung. . . . .	316
II.	Vorbilder und Quellen. . . . .	318
1.	Der Entschluss zur Glossierung . . . . .	318
a)	Die Tradition der gelehrten <i>Glossae ordinariae</i> . . . . .	319
b)	Das Vorbild der Buch'schen Glosse. . . . .	324
c)	Zur Intention des Lehnrechtsglossators . . . . .	326
2.	Die Gattungsfrage: Glosse oder Kommentar? . . . . .	332
3.	Quellen der Lehnrechtsglosse . . . . .	339
a)	Zitierte Rechtsquellen. . . . .	343
1.	Remissionen und „Allegationen“ des einheimischen Rechts 344 – 2. Allegationen des römischen Rechts 352 – 3. Allegationen des kanonischen Rechts 362 – 4. Zusammenfassender Überblick 373	
b)	Schlussfolgerungen . . . . .	375
1.	Das Primat der Primärtexte 375 – 2. Der bestimmende Einfluss der Buch'schen Glosse 378 – 3. Die geringe Bedeutung der <i>Libri feudorum</i> 382	
4.	Zusammenfassung. . . . .	387
III.	Methoden der Stofferschließung . . . . .	389
1.	Die Argumentationsstruktur im Überblick . . . . .	389
a)	Das <i>lectura</i> -Schema in der Lehnrechtsglosse . . . . .	390
b)	Problemaufriss: Der Kommentar als exegetische Literatur? . . . . .	395
2.	Textexegese: Erklärung und Exemplifizierung. . . . .	397
a)	Verweissystem durch Textstichworte . . . . .	398
b)	Definitionen, Worterklärungen und Distinktionen. . . . .	402
c)	Bildung von Beispielen und Bildern . . . . .	406
3.	Verfahren der Problemlösung . . . . .	413
a)	<i>Quaestiones</i> . . . . .	414
1.	<i>Quaestio</i> und <i>disputatio</i> als Bestandteile gelehrter Rechtswissenschaft 415 – 2. Ausgestaltung von <i>quae-</i>	

<i>stiones</i> in der Lehnrechtsglosse 417 – 3. Beispiel einer <i>quaestio</i> : Bricht der kranke Sohn das <i>gedinge</i> ? 424 – 4. Gelehrtes Recht als Fundus für <i>regulae iuris</i> und Argumente 433	
b) Urteilsfragen . . . . .	437
1. Eine eigene Denk- und Stilfigur deutscher Rechtswissenschaft 437 – 2. Ausgestaltung von Urteilsfragen in der Lehnrechtsglosse 441 – 3 Urteilsfragen als diskursives Verfahren der Problemerkörterung 446	
c) Fazit: Dialektik und Topik als universale Methoden . . .	449
4. Sammlung und Ordnung des Rechtsstoffs: Die Glosse als Nachschlagewerk . . . . .	453
a) Abgrenzung zu nachträglichen Bearbeitungen . . . . .	455
b) <i>Continuationes capitulorum</i> . . . . .	458
c) Aufzählungen und Distinktionen . . . . .	464
d) Remissionen und Allegationen . . . . .	469
e) Kompilationen, Übersetzungen und Textparaphrasierungen . . . . .	474
f) Ausblick: Ein „System“ des Sächsischen Lehnrechts?..	479
5. Fazit: Funktionen der sächsischen Glosse . . . . .	484
IV. Ergebnis: Die Glosse zwischen Tradition und Innovation . . .	488
D. Rechtsbegriff der Glosse: Der Platz des Lehnrechts im Gefüge des Rechts	
I. Was ist das Sächsische Lehnrecht? . . . . .	494
1. Zur Überlieferung des Sachsenspiegel-Lehnrechts . . . . .	496
a) These von einer frühen Verbindung mit dem Landrecht . . . . .	496
b) Überprüfung anhand der ältesten Textzeugen . . . . .	499
c) Überwiegend getrennte Überlieferung . . . . .	511
2. Zur Abfassung des Sächsischen Lehnrechts . . . . .	513
a) Eikes Bericht von einer deutschen Übersetzung . . . . .	513
b) Der <i>Auctor vetus</i> als lateinische Vorlage . . . . .	518
c) Die Quellen des Lehnrechts . . . . .	522
d) Verklammerung von Land- und Lehnrecht . . . . .	526
3. Fazit: Merkmale eines eigenständigen Rechtsbuchs . . . . .	533
II. Das Sächsische Lehnrecht aus Sicht des Glossators . . . . .	535
1. Das Lehnrecht als Kaisergesetz . . . . .	536
a) Befund: „ <i>das lehnrecht, das keyser Friderich gesaczt hath</i> “ . . . . .	536

b)	Rechtsbücher als Kaiserrecht in zeitgenössischen Quellen.....	537
1.	Kaiserliche Rechtssetzer bei Johann von Buch 537 –	
2.	Kaiserliche Rechtssetzer in Weichbild und Weichbildchronik 542 –	
3.	Kaiserliche Rechtssetzer in der Weichbildglosse 548 –	
4.	Kaiserliche Rechtssetzer bei späteren Autoren 554 –	
5.	Vergleichende Würdigung 563	
c)	Hintergründe der Zuschreibung an „Friedrich von Staufen“ .....	567
1.	Impulse der Buch'schen Glosse 568 –	
2.	Identifizierung Kaiser Friedrichs I. als Lehnsgesetzgeber 576 –	
3.	Vorstellung von Abfassung und Erlass des Lehnrechts 586 –	
4.	Die Prologinitialien der Handschrift Be, 593	
d)	Zusammenfassende Würdigung.....	605
2.	Das Lehnrecht als Ritterrecht .....	612
a)	Definition als ritterliches Sonderrecht der Lehnsgüter .	612
b)	Idee und Legitimation von Ritterschaft .....	619
c)	Adressatenkreis: Ein Reichslehnrechtsbuch für Sachsen	631
d)	Zusammenfassende Würdigung.....	634
3.	Ausblick: Gesetzbuch, Rechtsbuch oder Lehrbuch? ....	636
III.	Zur Rechtsquellenlehre des Glossators .....	653
1.	Zweierlei und dreierlei Ursprünge des Rechts.....	656
a)	Natürliches Recht .....	666
1.	<i>Ius naturale</i> im gelehrten Recht und bei Johann von Buch 666 –	
2.	Übersetzung eines Accursischen Begriffskatalogs 671 –	
3.	Die übrigen Mosaiksteine der Lehnrechtsglosse 678	
b)	Gewohnheit .....	682
1.	Die Grundlagen der gelehrten <i>consuetudo</i> -Lehren 683 –	
2.	Gute und schlechte Gewohnheiten 686 –	
3.	Johanns Traktat über die Gewohnheit 689 –	
4.	Das fragmentarische Bild der Lehnrechtsglosse 693	
c)	Satzung.....	704
1.	Erscheinungsformen gesetzten Rechts 705 –	
2.	Kaiserliche Autorität als Geltungsgrund 718 –	
3.	Zur Bedeutung der Schriftlichkeit 726	
d)	Zusammenfassung.....	734
2.	Konkurrenz versus Kumulation: Das Sächsische und das gelehrte Recht .....	739

a) Keine Vorwegnahme der Statutenlehre . . . . .	741
b) Romanisierung, Harmonisierung oder Dualismus? . . . . .	745
IV. Ergebnis: Vorstellung von einer einheitlichen Gesamtrechtsordnung . . . . .	767
Schlussbetrachtung . . . . .	776
I. Konzept einer <i>iurisprudentia romano-saxonica</i> . . . . .	777
II. Eigenständigkeit und Abhängigkeit der Lehnrechtsglosse . . . . .	780
III. Universalisierung durch Rezeption gelehrter Methode . . . . .	783
IV. Verortung des Lehnrechts in Gesellschaft und Recht . . . . .	786
Anhang . . . . .	789
I. Die Vorrede zur Lehnrechtsglosse . . . . .	789
II. Synopsis: Naturrechtsbegriffe im Vergleich . . . . .	799
Register . . . . .	803